

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Selbstbestimmt vorsorgen – für sich und Ihre Angehörigen

Niemand beschäftigt sich gerne mit schweren Erkrankungen, Unfällen oder dem eigenen Lebensende. Dennoch kann jeder Mensch plötzlich in eine Situation geraten, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Mit einer rechtzeitigen Vorsorge können Sie selbst bestimmen:

- welche medizinischen Maßnahmen Sie wünschen,
- wer für Sie Entscheidungen treffen darf,
- und wer Sie im Ernstfall vertreten soll.

Eine gute Vorsorge entlastet nicht nur Sie selbst, sondern auch Ihre Angehörigen.

Die drei wichtigsten Vorsorgedokumente

Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie schriftlich fest, welche medizinischen Maßnahmen Sie wünschen oder ablehnen, falls Sie sich selbst nicht mehr äußern können.

Dabei geht es beispielsweise um:

- künstliche Ernährung,
- künstliche Beatmung,
- Wiederbelebensmaßnahmen,
- Dialyse,
- Schmerztherapie,
- palliative Behandlung.

Die Patientenverfügung gilt nur dann, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Vertrauensperson, die in Ihrem Namen handeln darf.

Diese Person kann – je nach Umfang der Vollmacht – beispielsweise:

- mit Ärzten sprechen,
- medizinischen Maßnahmen zustimmen oder sie ablehnen,
- Behördengänge erledigen,
- Verträge unterschreiben,
- Bankgeschäfte regeln,
- über Wohn- und Pflegeangelegenheiten entscheiden.

Ohne Vorsorgevollmacht muss unter Umständen ein gerichtlicher Betreuer bestellt werden.

Die Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung schlagen Sie dem Betreuungsgericht eine Person vor, die im Bedarfsfall als

rechtlicher Betreuer eingesetzt werden soll.

Sie können dort außerdem festhalten:

- wen Sie sich als Betreuer wünschen,
- wen Sie ausdrücklich nicht wünschen,
- welche persönlichen Vorstellungen und Werte berücksichtigt werden sollen.

Ein häufiges Missverständnis

Viele Menschen glauben: „Mein Ehepartner oder meine Kinder dürfen automatisch für mich entscheiden.“ Das ist in Deutschland nur eingeschränkt möglich. Auch Ehepartner dürfen nicht automatisch alle medizinischen oder finanziellen Entscheidungen treffen. Deshalb ist eine Vorsorgevollmacht besonders wichtig.

Gut zu wissen

Seit 2023 besteht zwar ein gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehepartner in gesundheitlichen Angelegenheiten. Dieses gilt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen und ist zeitlich begrenzt.

Eine Vorsorgevollmacht bleibt deshalb die deutlich umfassendere und sicherere Lösung.

Wann sollte man die Dokumente erstellen?

Der beste Zeitpunkt ist jetzt.

Vorsorgedokumente sollten erstellt werden:

- solange Sie gesund sind,
- solange Sie selbst entscheiden können,
- bevor ein Notfall eintritt.

Es gibt kein Mindestalter für eine Vorsorge. Auch jüngere Menschen können durch Unfall oder schwere Erkrankung plötzlich auf Hilfe angewiesen sein.

Wie konkret sollte eine Patientenverfügung sein?

Je genauer Ihre Wünsche beschrieben sind, desto besser können Ärzte und Angehörige in Ihrem Sinne handeln. Unklare Formulierungen wie: „Ich möchte nicht an Schläuchen hängen.“ reichen oft nicht aus.

Besser sind konkrete Aussagen zu:

- künstlicher Beatmung,
- Wiederbelebung,
- künstlicher Ernährung,
- intensivmedizinischen Maßnahmen,
- palliativer Versorgung.

Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen und Ihrem Arzt über Ihre Vorstellungen.

Wie oft sollten die Dokumente überprüft werden?

Eine regelmäßige Aktualisierung ist sinnvoll. Empfehlenswert ist:

- alle zwei bis drei Jahre,
- nach schweren Erkrankungen,
- nach familiären Veränderungen,
- nach neuen persönlichen Vorstellungen.

Eine erneute Unterschrift mit aktuellem Datum zeigt, dass die Dokumente weiterhin Ihrem Willen entsprechen.

Wo sollten die Dokumente aufbewahrt werden?

Die Unterlagen sollten:

- leicht auffindbar sein,
- im Original zu Hause aufbewahrt werden,
- den Angehörigen bekannt sein.

Es kann sinnvoll sein, Kopien weiterzugeben an:

- die bevollmächtigte Person,
- nahe Angehörige,
- den Hausarzt

Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Vorsorgevollmacht kann gegen eine geringe Gebühr im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Dadurch können Gerichte im Notfall schnell feststellen, dass bereits eine bevollmächtigte Person vorhanden ist.

Kostenlose Vorlagen

Das Bundesministerium der Justiz stellt kostenlose Vorlagen und Textbausteine für Patientenverfügungen und Vollmachten zur Verfügung:

<https://www.bmj.de>

Die Formulare können heruntergeladen und individuell angepasst werden.

Häufige Fragen

Brauche ich einen Notar?

In vielen Fällen ist das nicht erforderlich.

Für bestimmte Vermögensangelegenheiten oder Immobiliengeschäfte kann eine notarielle Beurkundung jedoch sinnvoll sein.

Kann ich meine Dokumente ändern?

Ja. Solange Sie geschäfts- und einwilligungsfähig sind, können Sie Ihre Dokumente jederzeit ändern oder widerrufen.

Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Sie können mehrere Personen benennen und festlegen, ob diese gemeinsam oder einzeln entscheiden dürfen.

Ihre persönliche Vorsorge-Checkliste

- ☐ Vertrauensperson ausgewählt.
- ☐ Mit der Vertrauensperson gesprochen.
- ☐ Patientenverfügung erstellt.
- ☐ Vorsorgevollmacht erstellt.
- ☐ Betreuungsverfügung erstellt.
- ☐ Dokumente unterschrieben und datiert.
- ☐ Angehörige über den Aufbewahrungsort informiert.
- ☐ Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister geprüft.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Mit einer Patientenverfügung legen Sie Ihre medizinischen Wünsche fest.
- Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, wer für Sie handeln darf.
- Mit einer Betreuungsverfügung benennen Sie eine gewünschte Betreuungsperson.
- Ehepartner dürfen nicht automatisch alle Entscheidungen treffen.
- Eine rechtzeitige Vorsorge schafft Sicherheit und entlastet Angehörige.

Wir sind für Sie da

Sie haben Fragen zu Vorsorgedokumenten oder möchten sich beraten lassen?

Sprechen Sie uns gerne an. Wir unterstützen Sie dabei, wichtige Entscheidungen rechtzeitig und selbstbestimmt zu treffen.

Praxis Dr. Michael Denne

Facharzt für Allgemeinmedizin sowie Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie

Hinweis: Diese Informationen ersetzen keine individuelle rechtliche oder medizinische Beratung. Bei Unsicherheiten oder besonderen Fragestellungen empfehlen wir eine persönliche Beratung.